

Universität Leipzig

Satzung für den Profilbildenden Forschungsbereich PbF 5 der Universität Leipzig "Contested Orders"

Vom 30. Oktober 2009

Präambel

Ein Profilbildender Forschungsbereich (PbF) ist eine Kooperation auf Zeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Leipzig und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen am Standort Leipzig. Die PbF umfassen Forschungsfelder (Forschungscluster), die einen nachweislich international sichtbaren Stand der Entwicklung und Ausstrahlung erreicht haben. Ziel und Aufgabe der PbF ist es, die definierten Forschungsfelder in Form von Forschungsverbänden (Forschergruppen, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, Forschungskollegs, Anträge in der Exzellenzinitiative etc.) weiter zu entwickeln und ein erkennbares Forschungsprofil der Universität und der Region zu schärfen.

§ 1

Name und Einrichtung

1. Der Profilbildende Forschungsbereich (PbF) trägt den Namen "Contested Orders".
2. Der PbF ist ein in und von der Universität Leipzig initiiertes, langfristig angelegter Verbund von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Leipzig und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

§ 2
Zielsetzung

1. Aufgabe des PbF ist es, einen übergreifenden Forschungsgegenstand in Forschungsverbänden (Forschergruppen, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, Forschungskollegs, Anträge in Exzellenzinitiativen etc.) weiter zu entwickeln. Dazu dienen
 - die Erarbeitung des spezifischen Forschungsprofils;
 - Aufbau einer gemeinsam genutzten Infrastruktur (webbasierte Kommunikation, Fachbibliothek [in Abstimmung mit der UB], Publikationsforen etc.);
 - Etablierung einer stimulierenden wissenschaftlichen Atmosphäre durch gemeinsam organisierte Vorträge, Vortragsreihen, Kolloquien, Tagungen usw.;
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses¹.
2. Die erzielten Ergebnisse werden veröffentlicht. Neben der Grundlagenforschung soll vor allem die Lehre durch die Einbeziehung aktueller und neuartiger Wissensgebiete bereichert werden.
3. Der Profilbildende Forschungsbereich pflegt einen stetigen Erfahrungsaustausch mit anderen sachkundigen Institutionen, mit einzelnen Forscherinnen und Forschern der Universität Leipzig und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Region sowie mit in- und ausländischen Universitäten.
4. Die Universität Leipzig unterstützt den PbF 5 ideell und insbesondere finanziell. Hierzu werden separate Zielvereinbarungen mit dem Rektorat geschlossen.

§ 3
Mitglieder des PbF

1. Mitglieder des PbF können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden, die der Universität Leipzig oder einer außeruniversitären Einrichtung angehören und mit ihrer Forschungstätigkeit in direktem oder auch mittelbarem Bezug zum PbF stehen. Die Mitgliedschaft im PbF wird auf entsprechenden Antrag an den Sprecher des PbF durch Beschluss des Vorstands erworben.

¹ Die strukturierte Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden, die in PbF-Projekten arbeiten, geschieht im Rahmen der Research Academy Leipzig.

2. Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Vorbereitung, die Leitung oder die eigenverantwortliche Bearbeitung eines im Aufnahmeantrag zu benennenden Forschungsprojekts² (drittmittelgefördert oder in zwei auswärtigen Gutachten positiv bewertet), das sich in den übergreifenden Gegenstand des PbF integrieren lässt. Der PbF 5 führt eine Liste dieser Projekte und der Mitglieder.
3. Die Mitglieder des PbF nehmen regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teil und beteiligen sich aktiv an Workshops und Tagungen im Rahmen des PbF. Sie forcieren Kooperationen innerhalb des PbF und arbeiten an der Antragstellung für Forschergruppen, SFBs, Graduiertenkollegs, EU-Kooperationen usw. mit.
4. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft mit demselben geförderten Drittmittelprojekt in unterschiedlichen PbF ist in der Regel nicht möglich.
5. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden.

§ 4 Forschungsfelder

Um die Kooperationen der verschiedenen Forschungsprojekte zu befördern und das Profil zu schärfen, kann der Vorstand die Einrichtung von thematisch definierten Forschungsfeldern beschließen. In einem Forschungsfeld müssen mindestens drei Mitglieder zusammenarbeiten.

§ 5 Gremien des PbF

Gremien des PbF sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung trifft sich mindestens einmal im Jahr nach Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher. Eine außerordent-

² Einzelprojekt, Verbundprojekt, Teilprojekt in einem Verbund, Graduiertenschule, Klasse der RAL etc.

liche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das von mindestens 20 % der Mitglieder gefordert wird.

2. Die Einladung und der Entwurf der Tagesordnung werden von der Sprecherin oder dem Sprecher spätestens zehn Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben. Wichtige Entscheidungsvorlagen werden nach Möglichkeit vier Tage vor dem Termin verschickt.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Themen für die Tagesordnung vorzuschlagen.
4. Anträge auf Beschlussfassung während einer Mitgliederversammlung müssen vor der Abstimmung begründet und diskutiert werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn – nach ordnungsgemäßer Einladung – die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht gegeben, wird eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand und der üblichen Ladungsfrist einberufen. Die Mitgliederversammlung ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Wahl des Vorstands;
 - die Annahme oder Ablehnung der vom Vorstand vorgelegten Forschungs-, Tätigkeits- und Finanzberichte;
 - den Vorschlag an das Rektorat zur Auflösung des PbF mit Zweidrittel- Mehrheit aller Mitglieder;
 - Änderungen dieser Satzung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer Sprecherin oder einem Sprecher, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und neun weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen. Sie oder er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Forschungs-, Tätigkeits- und Finanzbericht vor, vertritt den PbF nach außen und gegenüber dem Rektorat sowie den Fakultäten.
4. Der Vorstand hat die Aufgabe, die wissenschaftliche Arbeit des PbF zu koordinieren. Er beschließt über die Verwendung der zentral in der Zielvereinbarung zugewiesenen Mittel des PbF. Mitglieder, die solche Mittel zur Vorbereitung von Förderanträgen erhalten haben, berichten dem Vorstand über Erfolg oder Nichterfolg der Antragstellung sowie die in den Gutachten genannten Gründe bzw. stellen dem Vorstand die Bescheide zur Verfügung.
5. Die Vorstandssitzungen werden von der Sprecherin oder dem Sprecher nach Ermessen oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen.

§ 8

Schlichtungsinstanz

In Konfliktfällen zwischen den Mitgliedern des PbF unternimmt eine vom Vorstand bestimmte, dreiköpfige Kommission einen Schlichtungsversuch. Die Einschaltung des Rektorats oder der Drittmittelgeber ist erst nach erfolglosem Schlichtungsversuch zulässig.

§ 9

Evaluation

1. Der Vorstand schließt für die Dauer von jeweils drei Jahren mit dem Rektorat Zielvereinbarungen ab. Die Erreichung der angestrebten Ziele wird intern durch die Forschungs-, Tätigkeits- und Finanzberichte und extern durch das Leipziger Forschungsforum evaluiert.
2. Die Zielvereinbarungen enthalten Festlegungen zur Grundausrüstung und zur leistungsabhängigen Zusatzfinanzierung des PbF.

§ 11
Genderaspekte

1. Der PbF beachtet bei der Besetzung sämtlicher Gremien und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses eine auf der jeweiligen akademischen Ebene überdurchschnittliche Repräsentanz von Frauen und fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
2. Der Gleichstellungsrat der Universität Leipzig evaluiert und dokumentiert in dreijährlichem Abstand die Beachtung von Genderaspekten. Sollte sich dieser Beirat nicht konstituieren, obliegt diese Aufgabe einem Ausschuss der Gleichstellungsbeauftragten der betreffenden Fakultäten.

§ 12
Übergangsbestimmungen

1. Bis zum Ablauf des neunten Monats nach Inkrafttreten der Satzung werden Mitgliederversammlung und Vorstand nach den §§ 6 und 7 gebildet.
2. Das Rektorat setzt bis dahin einen vorläufigen Vorstand ein. Die Mitgliederversammlung setzt sich als vorläufige Mitgliederversammlung aus denjenigen Projektleiterinnen und Projektleitern zusammen, die die Kriterien nach § 3 Nr. 1 bis 3 erfüllen und ihr Interesse an einer Mitarbeit im PbF erklärt haben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Rektorats vom 9. Juli 2009 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 30. Oktober 2009

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor